Delkenbein 1976/2

1 DIE IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES
LIEGENDEN BAUGEBIETE SIND ENTSPRECHEND DEN IM
PLAN DARGESTELLTEN MERKMALEN ALS REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAU NVO) UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAU NVO)
AUSGEWIESEN.

## 2. DACHFORMEN

- a.IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET: FLACHDACH
- b.IM REINEN WOHNGEBIET MIT II GESCHOSSIGER BAUWEISE SATTEL-DACH MAX. 38° INNERHALB DER EINZELEN BAUGEBIETSGRENZEN SIND NUR EINHEITLICHE DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG.
- c BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE WALMDACH BIS 26° ODER FEACHDACH
- 3 NICHT ZULÄSSIG SIND GAUPEN UND ZWERCHGIEBEL.
  DREMPEL MIT EINER HÖHE VON 45cm SIND ERLAUBT.

## 4 EINFIEDIGUNGEN

IM REINEN WOHNGEBIET DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN EINE HÖHE VON MAX. 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN. MAUERN IN GESCHLOSSENER UND FESTER FORM SIND NICHT ZUGELASSEN

## 5 ZUFAHRTEN

ZUR LANDESSTR'L 3028 DÜRFEN KEINE DIREKTEN, ZUR ELISABETHEN-STRASSE KEINE UNMITTELBAREN ZUFAHRTEN U. ZUGANGE ERFOLGEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

**BauNVO 1968**